

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Erzgebirge/Vogtland über die Haushaltssatzung 2026

Nachstehend wird die auf der 38. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Erzgebirge/Vogtland am 25.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2026 bekannt gegeben. Der von der Landesdirektion Sachsen (LDS) per 10.12.2025 erlassene Bescheid (Geschäftszeichen 20-2217/71/35) enthält folgenden Wortlaut: *Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vom 25. November 2025 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird bestätigt.*

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Erzgebirge/Vogtland für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 25.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	677.900 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	673.700 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	4.200 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtergebnis	4.200 EUR

– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	4.200 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	677.400 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	668.700 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.700 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.000 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.000 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.700 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	4.700 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

festgesetzt.

0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Entfällt

§ 6

Weitere Festsetzungen:

Umlage

Die Verbandsumlage nach §16 Satzung des Zweckverbandes Naturpark Erzgebirge/Vogtland i.V.m. § 60 SächsKomZG wird für das Haushaltsjahr 2025 im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt wie folgt festgesetzt:

0,32 € pro Einwohner der Städte und Gemeinden, die im Naturpark liegen

79.200 EUR

0,32 € pro Hektar des Flächenanteils im Naturpark

47.900 EUR

Damit ergibt sich eine Einnahme in Höhe von:

127.100 EUR

Annaberg-Buchholz, den 19.12.2025

Rico Anton

Vorsitzender des Zweckverbandes

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Erzgebirge/Vogtland über die Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung 2026 (einschließlich Haushaltsplan) liegt

vom 09.01.2026 bis 19.01.2026 (sieben Arbeitstage)

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturpark Erzgebirge/Vogtland, Schloßplatz 8, 09487 Schlettau, in der Außenstelle Vogtland, Klingenthaler Straße 25, 08262 Muldenhammer OT Tannenbergesthal und in der Außenstelle Pöbershau, Ratsseite – Rathausstraße 6, 09496 Marienberg OT Pöbershau (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr) sowie auf der Homepage des Naturparkes Erzgebirge/Vogtland (www.naturpark-erzgebirge-vogtland.de) öffentlich aus.

SächsGemO - Sächsische Gemeindeordnung § 4 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.500) geändert worden ist:

- (4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Annaberg-Buchholz, den 19.12.2025

Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Rico Anton
Landrat
Vorsitzender